



Joachim Herrmann, MdL

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Bayerischer Landtag – Präsidentin

20. März 2023

an PI

K A P Z LI LPin MD

per E-Mail Kopie VZ LPin

RS

Schlusszeichnung _____

Z/W vor Auslauf LPin Vermerk eAkte

L. Aigner 10.3.

München, 10. März 2023
F3-2085-1-42-18

Monierung der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Ausreisepflichtige Personen im Landkreis München“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
liebe Ilse,

ich komme zurück auf Dein Schreiben vom 29. Dezember 2022 und nehme gerne
Stellung zu den Einwendungen der Abgeordneten Claudia Köhler und Gülseren
Demirel im Zusammenhang mit der Beantwortung der oben genannten Schriftli-
chen Anfrage.

Einleitend möchte ich auf zwei Punkte hinweisen:

1. Die bayerischen und deutschen Ausländerbehörden sind seit Längerem ganz
erheblichen Belastungen ausgesetzt – durch die Aufnahme von rund einer Mil-
lion Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die steigenden Zugangszahlen im Be-
reich Asyl und humanitäre Zuwanderung, durch die notwendige Umsetzung
umfangreicher neuer Gesetze wie dem Chancen-Aufenthaltsrecht, das hun-
derttausende Menschen betrifft, durch die neuen Herausforderungen im Be-
reich Fachkräftezuwanderung und Anforderungen der Digitalisierung wie etwa
dem Onlinezugangsgesetz und durch viele weitere Themen. Diese Belas-
tungssituation in den deutschen Ausländerbehörden wurde schon mehrfach

medial aufgegriffen (z. B. Südwestrundfunk vom September 2022: „Ausländerbehörden in Baden-Württemberg: SWR-Umfrage zeigt dramatische Lage bei Personal und Fallbearbeitung“), ist deutschlandweit zu beobachten, z. B. auch in der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt München (FAZ vom 21.01.2023: „25.000 offene Anfragen – alleine in München“) und ist auch dem Landtag und den Fragestellern bekannt (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Arbeit der Ausländerbehörden vor Ort stärken und verankern“, Drucksache 18/26461 vom 02.02.2023).

2. Zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage der Abgeordneten hatte sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht allein auf Informationen beschränkt, die der Staatsregierung bereits vorlagen, sondern die ihm möglichen Auswertungen aus dem Datenbestand des Ausländerzentralregisters vorgenommen und auch mit nachgeordneten Behörden Kontakt aufgenommen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte vor dem Hintergrund der anhand dieser Abfragen gewinnbaren Erkenntnisse.

Aufgrund der nunmehrigen Nachfrage habe ich veranlasst, dass die für den Landkreis München zuständige Ausländerbehörde des Landratsamts München eine händische Auswertung der betroffenen 216 Akten vornimmt, um nach Möglichkeit noch weitere angefragte Daten zu gewinnen und den anfragenden Abgeordneten übermitteln zu können. Dies war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der neben dem laufenden Dienstbetrieb erledigt werden musste.

Im Einzelnen kann ich unter Bezugnahme auf die ergangene Antwort zur Schriftlichen Anfrage (Drucksache 18/25614 vom 15.02.2023) Folgendes mitteilen:

zu 1.3. Wie lange waren diese Personen jeweils in Bayern (bitte nach 1,2,3,4,5 Jahren auflisten)?

Die ergänzende Auswertung ergab: Von den Personen, denen im maßgeblichen Zeitraum durch die Ausländerbehörde des Landratsamts München eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. Frage 1.2.), waren

weniger als ein Jahr in Bayern: 91 Personen,
ein Jahr in Bayern: acht Personen,

zwei Jahre in Bayern: neun Personen,
drei Jahre in Bayern: neun Personen,
vier Jahre in Bayern: sieben Personen,
fünf Jahre in Bayern: sechs Personen,
sechs Jahre in Bayern: neun Personen,
sieben Jahre in Bayern: vier Personen,
acht Jahre in Bayern: zwei Personen,
neun Jahre in Bayern: eine Person,
zehn Jahre in Bayern: eine Person,
16 Jahre in Bayern: eine Person,
19 Jahre in Bayern: eine Person.

zu 2.1. Wie viele Grenzübertrittsbescheinigungen wurden zurückgenommen?

zu 2.2. Wie viele davon aufgrund eines Urteils?

Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist keine ausländerrechtliche Entscheidung, auf Grund derer die aufenthaltsrechtliche Stellung eines ausländischen Staatsangehörigen geregelt wird, sondern ein Dokument, das im Wesentlichen dazu dient, die tatsächliche Ausreise von ausreisepflichtigen Ausländern aus dem Bundesgebiet zu kontrollieren. Es besitzt regelmäßig nicht die Qualität eines Verwaltungsakts, sodass auch die Regelungen über die Rücknahme von Verwaltungsakten grundsätzlich keine Anwendung finden. Die Frage wird daher so verstanden, dass sie darauf zielt, in wie vielen Fällen nach Ausstellung der Grenzübertrittsbescheinigung ausländerrechtliche Entscheidungen zugunsten der betroffenen Personen ergingen. Die ergänzende Auswertung ergab: Sieben der Personen, denen im maßgeblichen Zeitraum durch die Ausländerbehörde des Landratsamts München eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt wurde (vgl. Frage 1.2.), wurde im weiteren Verlauf eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ausgestellt. Dies beruhte in keinem Fall auf einer gerichtlichen Entscheidung, die die Ausländerbehörde zu einem entsprechenden Handeln verpflichtete. Auch Ausländer, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, sind weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig.

zu 6.2. Wie viele dieser Personen hatten bereits einen Pass vorgelegt?

Die ergänzende Auswertung ergab: 41 der abgeschobenen Personen (vgl. Frage 6.1.) waren nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen im Besitz eines Passes oder legten einen solchen im weiteren Verlauf vor.

zu 6.3. Wie viele dieser Personen waren straffällig geworden?

Die ergänzende Auswertung ergab: 54 der abgeschobenen Personen (vgl. Frage 6.1.) waren nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen strafrechtlich in Erscheinung getreten.

zu 7.1. Wie viele dieser Personen hatten das Sorgerecht für in Deutschland aufenthaltsberechtigte Kinder?

Die ergänzende Auswertung ergab: Fünf der abgeschobenen Personen (vgl. Frage 6.1.) waren nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen Eltern von Kindern mit Aufenthalt in Deutschland; über den aufenthaltsrechtlichen Status der Kinder liegen ebenso wie in Bezug auf die elterliche Sorge keine näheren Erkenntnisse vor.

zu 7.2. Wie viele dieser Personen waren (mit Attest) erkrankt oder in psychotherapeutischer Behandlung?

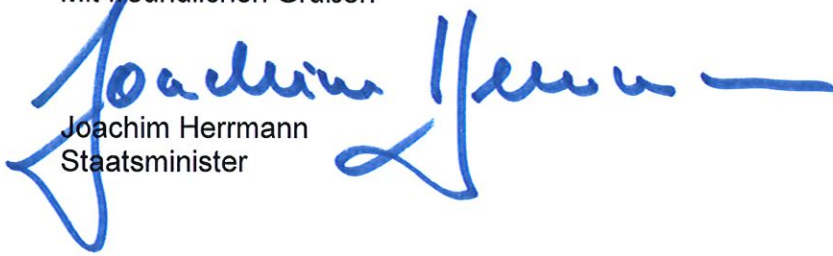
Die ergänzende Auswertung ergab: Für eine der abgeschobenen Personen (vgl. Frage 6.1.) lag nach den der Ausländerbehörde vorliegenden Informationen ein ärztliches Attest vor.

zu 8.1. Wie viele Personen sind 2020, 2021 und 2022 nach Beratung durch die Ausländerbehörde freiwillig ausgereist und über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit Vorabzustimmung in den Landkreis gekommen?

Hierzu liegen der Staatsregierung, wie bereits mitgeteilt, keine belastbaren statistischen Daten vor. Die für die Beratung bzw. Erteilung einer Vorabzustimmung zuständige Ausländerbehörde entspricht teilweise nicht der für den bisherigen oder zukünftigen tatsächlichen Zuzugsort zuständigen Ausländerbehörde. In bestimmten Fällen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ort der Betriebsstätte, an der

2020: 45 Beratungsgespräche und 13 Vorabzustimmungen,
2021: 22 Beratungsgespräche und 30 Vorabzustimmungen,
2022: 25 Beratungsgespräche und 51 Vorabzustimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Joachim Herrmann', followed by a horizontal line. The signature is written in a cursive style.

Joachim Herrmann
Staatsminister